

**Verband der Soldaten
der Bundeswehr e.V.**



VSB – Baumschulallee 18 a, 53115 Bonn

Nur per E-Mail:
Bundesministerium der Verteidigung
BMVg R III 4
Postfach 13 28
53003 Bonn

BMVgROIII4@bmv.g.bund.de

Bonn, 29. Februar 2024

Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften;

Ihr Zeichen: 25-01-02/A3/V37 vom 05.02.2024

Sehr geehrter [REDACTED]

in obiger Angelegenheit bedankt sich der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB) für den im Rahmen der Verbändebeteiligung vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung. Der VSB begrüßt grundsätzlich, dass die Ergebnisse der WDO-Expertengruppe (2019-2021) überwiegend im Referentenentwurf Berücksichtigung gefunden haben.

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB)
Baumschulallee 18 a
53115 Bonn
Steuernummer: 218/5769/0435

Andreas Füllmeier, Hauptmann
Mandy Wagner, Oberstabsgefreiter
Franziska Matura, Oberstleutnant
Elias Al-Ghabra, Flottillenarzt
Jörg Ehrich, Oberstleutnant
Mathias Schmidt, Oberstabsfeldwebel
Tobias Ehmann, Oberstleutnant d.R.
Detlef Schirr, Oberstleutnant a.D.
Bundesleitung

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

POSTANSCHRIFT Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Verband der Beamten und Beschäftigten der
Bundeswehr e.V. (VBB)
Baumschulallee 18 a
53115 Bonn
TEL +49 (0)228-97897867
E-MAIL bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de
Unser Zeichen TE2024/02/29– 001 VBA BMVg RO III 4 - WDO

Bundesgeschäftsstelle

E-Mail: bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de
Web: www.vsb-bund.de

I.

Gleichwohl regen wir als Berufsverband an, die folgenden Erwägungen zu berücksichtigen und entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen des Referentenentwurfes vorzunehmen:

1. WDO-E

Beschleunigungsgebot

Die Beschleunigungsregeln sind dem Grunde nach ausnahmslos ausdrücklich zu begrüßen.

Allerdings dürften sowohl die Regelungen zur gerichtsfesten Dokumentation des „Zeitpunktes des Erlasses der Einleitungsverfügung“ als auch die „demnächst-Zustellung“ der Einleitungsverfügung ein erhebliches gerichtliches Streitpotenzial haben. Hier hält der VSB daher eine klare Stichtagsregelung im Sinne der Zustellung der Einleitungsverfügung an den Soldaten bzw. der Soldatin für notwendig und richtig.

Schadlosstellung bei Nicht-Feststellung eines Dienstvergehens

Aus Sicht des VSB muss zwingend eine gesetzliche Regelung aufgenommen werden, um die Soldaten bei Nicht-Feststellung eines Dienstvergehens in jeder Verfahrensphase schadlos zu stellen.

Faktisch ist ein Soldat oder eine Soldatin nicht mehr förderungswürdig, sobald der Verdacht eines Dienstvergehens besteht.

Überlange Verfahren sind die Regel und leider (noch) nicht die Ausnahme. Folglich erleidet der oder die Betroffene über eine lange Zeit einen realen Nachteil, welcher selbst bei Feststellung der Unschuld des oder der Betroffenen momentan de facto nicht wiedergutmacht wird. Folglich müssen bei Feststellung der Unschuld bzw. Nicht-Feststellung eines Dienstvergehens SÄMTLICHE Nachteile derart ausgeglichen werden, dass sie dem Zustand zum Zeitpunkt vor Beginn der Ermittlung entsprochen haben. Dies beinhaltet auch die ggf. sofortige und vollständig RÜCKWIRKENDE Beförderung der betroffenen Person.

Die Prüfung der Schadlosstellung sollte nach fester Überzeugung des VSB auch nicht auf Antrag des oder der Betroffenen erfolgen. Vielmehr muss die Schadlosstellung von Amtswegen binnen 3 Monaten nach Nicht-Feststellung des Dienstvergehens durch den Dienstherrn geprüft werden und dem Soldaten bzw. der Soldatin das Prüfergebnis in Form eines beschwerdefähigen bzw. klagefähigen Bescheids eröffnet werden.

Beispielhaft seien hier folgende nachbesserungswürdige Regelungen aus dem WDO-E benannt:

§ 54

In § 54 ist der Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung einer vollstreckten Disziplinarmaßnahme geregelt. Die im Disziplinararrest verbrachten Tage finden aber keine Berücksichtigung bei der Stehzeit bis zur nächsten Beförderung; eine ausdrückliche Schadlosstellung fehlt hierzu gänzlich.

§§ 58-67

Bei den gerichtlichen Maßnahmen (§§ 58 - 67) finden sich faktisch keine Regelungen, die etwas zur Schadlosstellung festlegen. Hier bedarf es aus Sicht des VSB entsprechender Ergänzungen.

§ 136 Absatz 2 Satz 2

Die geplante Regelung soll lauten:
„Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der nach § 133 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 3 zuständigen Einleitungsbehörde geltend zu machen. Die Entscheidung ist, der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen. Lehnt die Einleitungsbehörde den Anspruch ab, gelten für seine Weiterverfolgung die Vorschriften über den Rechtsweg für Klagen aus dem Wehrdienstverhältnis entsprechend.“

Der VSB vertritt wie beschrieben die Ansicht, dass diese Prüfung einer Schadlosstellung von Amtswegen zu erfolgen hat.

2. SBG-E

§ 8 Absatz 3

Hier soll geregelt werden:

„Der Vertrauensperson ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, Sprechstunden und Versammlungen innerhalb dienstlicher Unterkünfte oder Anlagen abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Sprechstunde kann mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden,....“

Die Möglichkeiten einer VTC sollten nicht nur bei den Sprechstunden und Besprechungen, sondern auch für Versammlungen eröffnet werden. Der VSB geht davon aus, dass es sich bei der Nichtnennung der Versammlung um einen redaktionellen Fehler handelt, der jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nachgebessert werden kann.

§ 9 Absatz 1 Beurteilung

Hier soll wie folgt geregelt werden:

„Die Vertrauensperson und die als Vertrauensperson eingetretenen stellvertretenden Vertrauenspersonen werden durch die nächste Disziplinarvorgesetzte oder den nächsten Disziplinarvorgesetzten beurteilt, es sei denn, sie beantragen in den ersten sechs Monaten ihrer Amtszeit oder in den ersten sechs Monaten nach dem Wechsel der oder des nächsten Disziplinarvorgesetzten durch die nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte oder den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten beurteilt zu werden. Ist die Vertrauensperson für den Bereich ihrer oder ihres nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gewählt worden, geht auf ihren Antrag die Zuständigkeit für die Beurteilung auf deren nächste Disziplinarvorgesetzte oder nächsten Disziplinarvorgesetzten über.“

Aus Sicht des VSB bleibt auch in der geplanten Neufassung immer noch unklar, ob der Antrag, der in den ersten sechs Monaten der Amtszeit der VP gestellt wurde, zu erneuern ist, wenn der Disziplinarvorgesetzte wechselt oder ob die VP aufgrund des ursprünglichen Antrages weiterhin bis zum Ende der Amtszeit durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten beurteilt wird.

Ergänzender Formulierungsvorschlag des VSB:

Hatte die Vertrauensperson bereits innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Amtszeit einen Antrag auf Wechsel der Beurteilungszuständigkeit gestellt, ist der Antrag durch die Vertrauensperson innerhalb der ersten sechs Monate nach Wechsel des nächsten Disziplinarvorgesetzten erneut zu stellen. Ansonsten wird sie durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten beurteilt.

§ 28 Absatz 1

Die geplante Regelung „Mit der Anhörung kann auch eine Offizierin oder ein Offizier beauftragt werden.“ lehnt der VSB ausdrücklich ab. Die VP hat eine besondere Stellung. Hier geht es nur im direkten Austausch zwischen dem Disziplinarvorgesetzten und der Vertrauensperson – und zwar ohne den Umweg über Dritte.

§ 28 Absatz 2

Es soll neu geregelt werden:

„In einem gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen eine Soldatin oder einen Soldaten hat das Truppendienstgericht in der Hauptverhandlung die Vertrauensperson zur Person der Soldatin oder des Soldaten und zum Sachverhalt anzuhören, es sei denn, die Soldatin oder der Soldat lehnt dies ausdrücklich ab. Die Vertrauensperson schöpft ihre Kenntnis des Sachverhalts aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung bis zum Schluss der Beweisaufnahme. § 21 ist in gerichtlichen Disziplinarverfahren nicht anzuwenden.“

Dies bedeutet, dass die VP zur Hauptversammlung geladen wird, sie mit Beginn der Hauptverhandlung bis zum Abschluss der Beweisaufnahme anwesend sein muss. Zum Anderen schöpft die VP ihre Kenntnis damit aber auch ausschließlich aus der Hauptverhandlung. Vorherige Einsicht in die Akten und Unterlagen kann – dem Wortlaut folgend – ausgeschlossen sein und werden. Auch erfährt die VP möglicherweise erst mit der Ladung zur Hauptverhandlung überhaupt, dass ein Verfahren eröffnet wurde. Diese Regelung erscheint wenig sinnvoll.

§ 36 Absatz 5

Es soll geregelt werden:

„Die Versammlung der Vertrauenspersonen kann ergänzende Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen, die sie mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschließt. In der Geschäftsordnung kann die Beschlussfassung im elektronischen Verfahren vorgesehen werden. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Beschlussfassung im elektronischen Verfahren ist unzulässig, wenn ein Mitglied der Versammlung binnen einer von der Sprecherin oder dem Sprecher zu bestimmenden Frist gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher widerspricht. Die Sprecherin oder der Sprecher gibt das Ergebnis der Beschlussfassung im elektronischen Verfahren spätestens in der nächsten Sitzung der Versammlung bekannt.“

Der Vorgang einer Beschlussfassung im elektronischen Verfahren ist leider nicht näher bestimmt. Soll hiermit eine Abstimmung über die Videokonferenz (vgl. § 36 Abs. 7) gemeint sein oder wären auch Umlaufverfahren o.ä. denkbar? Aus Sicht des VSB sollte hier eine Klarstellung erfolgen, um Missverständnisse gar nicht aufkommen zu lassen.

3. WBO-E

Keine Anmerkungen.

4. WDO BezV-E

Keine Anmerkungen.

II.

Im Übrigen wird der Referentenentwurf zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften durch den Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. uneingeschränkt befürwortet.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme im Rahmen dieser Verbändebeteiligung sind wir einverstanden.

Bei inhaltlichen Rückfragen an den VSB stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Ehmann
29.02.2024
Ehmann
Justiziar VSB